



Berufungsverfahren Einladungen zu Vorträgen

Freiburg, 23. Februar 1999

Beschluss:

Die Landeskonferenz bittet die hochschulpolitischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, bei der Novellierung der Hochschulgesetze die Chancen von Frauen durch klarere Regeln zu Berufungsverfahren zu verbessern, die sich an § 8 Abs. 1 Landesgleichberechtigungsgesetz anlehnen: In Berufungsverfahren sind Bewerberinnen mindestens entsprechend ihrem Anteil an Bewerbungen zu Vorträgen einzuladen, soweit die formalen Anforderungen erfüllt sind. Bei Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen alle formal qualifizierten Bewerberinnen eingeladen werden.

Begründung:

Nach § 42 HRG sind Frauen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz) zu fördern.

Trotz politischer und rechtlicher Vorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils bei der Besetzung von Professuren scheitern die Bemühungen der Frauenbeauftragten, bei Berufungsverfahren mehr Frauen zu Vorträgen einzuladen, häufig. Die Gründe liegen nur selten in objektiven Unterschieden bei Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung. Meist sind die Anforderungsprofile zu wenig vergleichbar, die Auswahlkriterien nur beschränkt objektivierbar und formalisierbar und die Kandidatinnen weniger in die informellen Netzwerke eingebunden. Bewerberinnen erhalten dementsprechend seltener Aufforderungen, sich zu bewerben oder werden seltener durch Dritte empfohlen und benannt.

Eine Präzisierung der Regelungen zu den Berufungsverfahren in den Hochschulgesetzen, die sich an § 8 Abs. 1 Landesgleichberechtigungsgesetz anlehnt, wird die Chancen von Bewerberinnen auf Einladung und Berufung erhöhen.